

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

71 (26.11.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 277.

Mittwoch, 26. November 1913.

Oefen

in allen Preislagen, emailliert und schwarz, verbleist, empfohlen in großer Quantität.
Eisenwaren und Haushaltungszettel
D. m. 6. 5. 48.
Hauptstrasse 48.
NB Eine Partie ältere Modelle gehen weit unter Preis ab.

Grünten über Grünterfaren

erleitet
Neformhaus Sadner
Mmalenstraße 25.



Verkaufen hat
sich am Freitag ein
weiser Spitzer
Wingebener Wein-
garterstraße 48.
Vor Verkauf wird gewarnt.

Hypotheken-Geldanlagen

empfehle
August Schmitt, Karlsruhe,
Bankommissionen u. Spartenangehörig.
Stiefstraße 43 — Tel. 2117.

Büchellebern

kaufte fortwährend an
Frau Schäber, Reiterstr. 25

Amliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.



Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 71. Mittwoch, 26. November 1913.

Bergbung von Fuhrleistungen.

Die für den Geschäftsbereich des Stadtkamrats im Jahre 1914 nötigen Fuhrleistungen, sowie die Wabführer sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden und zwar:

1. Die Verfuhr von Sand aus der städtischen Sandgrube.
2. Die Befpannung der Viehwagen Nr. 1, 2 und 3.
3. Die Befpannung des Rehrichs- und Mähwagens.
4. Die Befpannung des Erbsenrehrichs fuhrwagens und der Rehrichs fuhrer.
5. Das Anleihen von Schotter, Kies und Mören u.
6. Die Verfuhr des Randausfuhrs.
7. Die sogenannten Wabführer.
8. Die Wabführer.

Schriftliche Angebote hierauf sind mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens

Samstag den 29. November 1. 3., vormittags 10 Uhr,
auf unserem Bureau abzugeben, wofür die Bedingungen zur Einsicht aufzulegen und Eingabeformulare unentgeltlich abgegeben werden
Durlach den 24. November 1913
Stadtkamrat:
D. Band.

Salzfeinflechter - Lieferung.

Die Lieferung von ca 166 000 ehm Salzfeinflechter soll vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderats in 18 vertheilbaren Loten im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden
Angebote sind bis spätestens

Samstag den 29. November, vormittags 10 1/2 Uhr,
auf unserem Bureau abzugeben, wofür die Bedingungen zur Einsicht aufzulegen und Eingabeformulare unentgeltlich abgegeben werden
Durlach den 24. November 1913.
Stadtkamrat:
D. Band.

2 Arbeiter finden **Stor und** Vermittlunges gut möbliertes **Wohnung** Zimmer sofort zu vermieten
Größingstr. 37, 2. St.

unter 1/2 bis 1 Jahr alten Zuchteber festzustellen. Auf die Erhebung der Tauben wurde verzichtet.

Die Erläuterungen auf der Titelseite sind bei der Zählung genauestens zu beachten.

Größte Sorgfalt ist ferner auf die Beantwortung der Fragen nach den Haus schlachtungen zu verwenden, wobei namentlich die in Ziffer 8 der Erläuterungen erwähnten Punkte zu beachten sind und auch solche Haus schlachtungen gezählt werden müssen, welche zwar in einem öffentlichen oder privaten Schlachthause vorgenommen worden sind, bei denen aber die geordnete Fleischschau nicht vorgenommen worden ist, während die gewerblichen Schlachtungen der Metzger und Wirthe außer Betracht zu bleiben haben.

Wegen der Schätzung des Rindviehs nach Rassen und Farben auf der Titelseite der Aufnahmetabellen machen wir darauf aufmerksam, daß die berechtigten Angaben der Viehzählung des Vorjahres über Rasse und Schlag mit Nutzen der diesjährigen Zählung zugrunde gelegt werden können.

Weiter ist dafür Sorge zu tragen, daß in jeder Gemeinde zu der Zählkommission ein erfahrener Bienenzüchter zugezogen oder wenigstens vor Fertigstellung der Gemeindeübersicht mit der Rücksicht der Zählungsergebnisse und Richtigstellung offener Unrichtigkeiten (besonders der Art des Betriebs, ob Dzierzonstöcke usw.) betraut wird.

Für die Zwecke der Verwaltung ist es dringend notwendig, daß die Angaben über die einzelnen Wohnplätze (Ortsteile) nebst Hausnummer, sowie über den Stand und Beruf der einzelnen Viehbesitzer so vollständig und zuverlässig wie möglich gemacht werden.

Es ist deshalb auch bezüglich der Ausfüllung dieser Spalten besondere Sorgfalt geboten

Die Viehzählung 1913 betreffend.
Am 1. Dezember 1913 ist, wie alljährlich, eine Viehzählung durch die von den Gemeindebehörden damit beauftragten Zähler vorzunehmen.

Da die Viehzählung auch die Grundlage der Debregister für den Einzug der Beiträge zur Deckung der vorschüsslich aus der Staatskasse gezahlten Entschädigungen bei Seuchenverlusten bildet, machen wir die Viehbesitzer darauf aufmerksam, daß sie sich durch unrichtige, insbesondere zu niedere Angaben über ihren Viehbestand der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen

Die Gemeinderäte und das Stadthalteramt Hohenmettersbach, denen die erforderlichen Aufnahmelisten in doppelter Anzahl — für die Aufnahme und Einschrift — zugehen, werden beauftragt, die Zählung am 1. Dezember d. J. vorzunehmen und an diesem Tage unbedingt auch zum Abschluß zu bringen, da andernfalls Unrichtigkeiten unvermeidlich sind.

Das diesjährige Zählungsmuster stimmt im allgemeinen mit den bei den früheren jährlichen Viehzählungen verwendeten Erhebungslisten überein. Zu beachten ist, daß bei den folgenden Tiergattungen die Einteilung gegen früher teilweise geändert wurde. Bei den Pferden werden die unter 3 Jahre alten Tiere (Fohlen) nicht mehr nach den einzelnen Altersjahren erfragt; auch sind die Zuchthengste nur noch auf der Titelseite gesondert nachzuweisen. Bei den Schafen ist auf eine Scheidung nach Alter und Geschlecht verzichtet und nur noch die Gesamtzahl zu ermitteln. Für die Zählung der Schweine ist der bei der Zwischenzählung dieser Tiere am 2. Juni d. J. vorgeschriebene Vordruck übernommen worden; es sind demnach auch die

Wafel- und Fleischwaren
RISCHEN
Erfittigerstraße
Beste Trüdergelegentheit bei jeder Witterung (Zuckerei), empfohlen bei guter und billiger Bedienung zur gef. Benutzung.
Chr. Bauer

Wafelbaker
per 500 g. Paket 49, 55 u. 65
Bogenbaker
per Paket 65
Paraffinbaker
per 330 g. Paket 27
Galeriebaker
per Paket a 12 St. 35
Rostliche
Zwischen u. Doble empfohlen

Luger u. Filialen.
Gesamtsstelle für Vermittlung u. Verfertigung jeder Art.
J. Krusten, Hauptstraße 25

Landwirtschaftlicher Bezirksverein Durlach.

Bekanntmachung.

Am Sonntag den 30. November d. J., nachmittags 3 Uhr, findet im Volkshaus zum goldenen Lamm in Eupferich eine Landw. Beprechung über "Ortsviehverfäherung" statt, wobei Herr Bezirksleiter Herr Durlach den einleitenden Vortrag halten wird. Hierzu laden wir unsere Vereinsmitglieder, sowie sonstige Freunde der Landwirtschaft freundlichst ein.

Die Direktion:
Eduard Merton

Rüchmel

*man kann manna Tischel jagst
nicht mehr, seit ich sie mit
St. Antonius' Dinsten hat
verzinslichen Dinsten besamlet*

Obstbäume!

Ein Wagon Obstbäume sind eingetroffen in allen Formen in schönster Qualität und werden abgegeben, so lange Vorrat reicht, bei

Ludwig Kramb, Durlach
Lammstrasse 6.

Zur Solzanbereitung

empfehle in großer Auswahl billigt
La. Stahlärzte, Beile, Scheiden, Mörschel, Pfoppen, Draufägen, Gausfägen, Wellendrahk. S. Leuzler, Lammstraße 23.

PELZ

Jacken
Mäntel
Kragen
Schals
Stolas
Muffen
Hüte
U.S.W.

Reparaturen-Veränderungen

▼ Eigenes Atelier. ▼

Adolf
Lindenlaub

Kürschnermeister

Karlsruhe

Kaisersstrasse 191 Telefon = 846

Wegen Wegzugs ist per sofort oder später eine schöne große 5-Zimmer-Wohnung mit Balkon, Bad, zwei Manlarben, nebst sonstigem Zubehör, 2. Stock, mit Aussicht auf den Turmberg und Schlossgarten, zu vermieten. Näheres bei

Johann Semmler, Zimmermeister, Ettlingerstr. 11.

Die mit der Zählung betrauten Personen sind anzuweisen, in Fällen, die zu Zweifeln an der Richtigkeit der gemachten Angaben Anlaß bieten, sich durch eigene Nachschau in den Stallungen von dem tatsächlichen Stand zu überzeugen. Ist das Betreten der Stallungen aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Ausbruch einer Seuche, unstatthaft, so ist die Viehzahl von den Besitzern vorläufig zu ermitteln, die Zählung aber nach Wegfall des Hindernisses nach dem Stand am 1. Dezember nachträglich vorzunehmen. Ueber Fälle dieser Art haben die Zählungskommissionen ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches mit den Zählungslisten anher vorzulegen ist.

Die gemäß Ziffer 9 und 10 der Erläuterungen auf der Titelseite der Aufnahmetabellen abgeschlossenen Zählungslisten sind nach Vorschrift des § 1 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 4. April 1912 — Ges. u. V. D. Bl. S. 123 — spätestens am dritten Tage nach der Aufnahme 8 Tage lang auf dem Rathaus öffentlich aufzulegen, was in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu geben ist, daß die Liste für die Berechnung der Beiträge maßgebend ist, welche von den Tierbesitzern zur Deckung der Entschädigungen bei Seuchenverlusten entrichtet werden müssen und daß etwaige Anträge auf Berichtigung der Liste innerhalb der Auflegungsfrist bei dem Gemeinderat anzubringen sind.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist gemäß § 2 der erwähnten Verordnung die Ortsliste nach Formular zu fertigen und mit der Zählungsliste und etwaigen noch nicht erledigten Berichtigungsanträgen bis spätestens 15. Dezember mit der Beurkundung anher vorzulegen, ob und welche Berichtigungsanträge innerhalb der Auflegungsfrist gestellt worden sind.

Die Kenntnisnahme von dieser Bekanntmachung sowie der Empfang der Zählungsformulare ist alsbald anher anzuzeigen.

Durlach den 21. November 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Den Hausierhandel mit Gold- und Silberwaren betreffend.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 56 Ziffer 3 und 42 a der Reichsgewerbeordnung geben Anlaß darauf hinzuweisen, daß der Ankauf und das Feilbieten von Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren im Umherziehen von Haus zu Haus, auf Straßen und sonstigen öffentlichen Orten (insbesondere auch Messen, Märkten und Wirtschaften) verboten und mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bezw. Haft bis zu 4 Wochen bedroht ist. Neben der Strafe kann geeignetenfalls die Entziehung jeglichen Hausierscheins verfügt werden.

Hausierer, auch die ortsanässigen, werden hiermit neuerdings gewarnt.

Da erfahrungsgemäß im Wege dieses unerlaubten Hausierhandels nicht selten auch der Absatz von Gold- und Silberwaren, sowie von Taschenuhren, welche auf strafbare Weise erlangt wurden, versucht wird, sei hiermit das Publikum vor solchen Hausierern gewarnt. Es wird ersucht, derartige Kaufangebote sofort, solange noch eine Festnahme des Hausierers möglich ist, der Polizei zur Anzeige zu bringen.

Durlach den 17. November 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Das Ausästen der Bäume an öffentlichen Wegen betreffend.

Die Besitzer von Bäumen, welche auf Privateigentum längs der Land- und Kreisstraßen, der Kreis- und Gemeindewege stehen, fordern wir gemäß § 27 des Straßengesetzes auf, die in verkehrshindrender Weise in den Luftraum über dem Wegkörper hineinragenden oder sonst öffentliche Interessen beeinträchtigenden Aeste dieser Bäume binnen vier Wochen zu entfernen.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks beauftragen wir, diese Verfügung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die auf Gemeindeeigentum an öffentlichen Wegen stehenden Bäume binnen gleicher Frist entsprechend ausästen zu lassen.

Der Vollzug ist uns binnen 6 Wochen anzuzeigen.

Durlach den 15. November 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.